

10/SN-14/ME  
von 9  
SNME/424



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.819/0-V/5/95

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

DOMIN GESETZENTWURF	
Zl. 14	-GE/19 95
Datum: 20. MRZ. 1995	
Verteilt 22.3.95	

Mag. Peyrel

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container -  
CSCG;  
Gesetzesbegutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über sichere Container - CSCG.

16. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 670.819/0-V/5/95

Bundesministerium für Öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

159.400/1-I/5-94  
19. Jänner 1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container -  
CSCG;  
Gesetzesbegutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes  
nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Der letzte Satz des § 1 enthält eine Verweisung, wonach für  
Begriffsbestimmungen das CSC und seine Anlagen "in ihrer jeweils  
gemäß Art. IX und Art. X CSC für Österreich geltenden und in  
Österreich kundgemachten Fassung anzuwenden ist".

Die Erläuterungen zu § 1 aber auch zu den beiden Artikeln des CSC  
(RV 869 17. GP, S. 45) gehen davon aus, daß durch die beiden  
zitierten Bestimmungen "Normsetzungsbefugnisse im Wege des Art. 9  
Abs. 2 B-VG übertragen worden sind".

Daraus könnte der Eindruck entstehen, daß damit eine dynamische  
Verweisung auf eine fremde Normsetzungsautorität geschaffen werde.

Die Änderungsverfahren nach Art. IX und X unterliegen jedoch sehr  
eingeschränkt dem Art. 9 Abs. 2 B-VG. Die Änderungen des  
Übereinkommens wie auch der Anlagen sind nämlich annahmebedürftig,  
d.h. es ist vor einer Annahme das innerstaatlich vorgesehene

17743

- 2 -

Verfahren zu beachten. Auch eine Majorisierung Österreichs durch die anderen Vertragsstaaten kann nicht eintreten. Eine unmittelbare Entscheidungsbefugnis einer zwischenstaatlichen Einrichtung besteht lediglich im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung nach deren Annahme durch die Vertragsstaaten.

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sollte ausgeführt werden, daß die Art. IX und X CSC ein Annahmeverfahren vorsehen, sodaß hinsichtlich der verwiesenen Bestimmungen eine Befassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG gewährleistet ist.

Zu § 3:

Es fällt auf, daß bei der Regelung des Zulassungsverfahrens nicht normiert wird, wer den Antrag auf Zulassung von Containern zu stellen hat. Demgegenüber sieht § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sehr wohl die Verpflichtung des Eigentümers zur Antragstellung vor. Es wird empfohlen, hier eine ausdrückliche Regelung über die Antragstellung zu schaffen.

In Abs. 2 wird vorgesehen, daß eine akkreditierte Überwachungsstelle einen Bericht anzufertigen hat, der dem Antrag beizugeben ist. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, daß hierfür das Akkreditierungsgesetz, BGBl.Nr. 468/1992, zur Anwendung kommt, da das CSCG kein Verfahren zur Bestellung vorsieht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die ausdrücklich vorsieht, daß der Antragsteller den Auftrag zur Prüfungs- und Überwachungstätigkeit nur einer Stelle im Sinne des Akkreditierungsgesetzes erteilen darf. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, daß § 3 nicht ausdrücklich normiert, daß der erwähnte Auftrag vom Antragsteller zu erteilen ist. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung gehen zwar davon aus, daß der Antragsteller den Bericht in Auftrag zu geben hat, aber auch hier fehlt eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung.

- 3 -

Es fällt auf, daß in Abs. 2 von einem "Identitätskennzeichen" des Herstellers gesprochen wird, während in Abs. 4 der Begriff "Identifizierungsnummer" des Herstellers verwendet wird. Es stellt sich die Frage, ob diesen beiden Begriffen derselbe Inhalt zukommt; diesfalls sollte eine einheitliche Bezeichnung gewählt werden.

Zu § 4:

In den Erläuterungen zu § 3 wird bemerkt, daß der Auftrag an die akkreditierte Stelle vom Antragsteller zu erteilen ist. In Abs. 2 letzter Satz wird nun angeordnet, daß für den Fall, daß ein Tätigwerden dieser Stelle unmöglich und unzumutbar ist, auch eine andere für diesen Fachbereich akkreditierte Stelle damit beauftragt werden kann. Es sollte aus dem Gesetz klar hervorgehen, wer diesen Auftrag zu erteilen hat.

Zu § 5:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, daß das Sicherheitszulassungsschild nicht von der Behörde beigelegt wird. Es stellt sich die Frage, ob mit der gewählten Regelung auch tatsächlich eine entsprechende Einheitlichkeit gewahrt werden kann.

Der Einleitungssatz in Abs. 4 sollte aus sprachlichen Gründen wie folgt lauten: "Der Eigentümer des Containers hat das Sicherheitszulassungsschild vom Container zu entfernen, wenn ...".

Zu § 6:

In Abs. 1 wird angeordnet, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Container eingeschränkt auf ausschließlich innerhalb Österreichs stattfindende Beförderungen zulassen kann, wenn sie Anforderungen für eine Zulassung gemäß § 3 "nicht zur Gänze erfüllen". Es stellt sich im Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz des Art. 18 B-VG die Frage, was unter der Wendung "nicht zur Gänze" verstanden werden kann.

- 4 -

Bedenken im Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz erheben sich auch bei den in Abs. 2 unbestimmten Ausdrücken: "unter solchen Umständen" und "gegebenenfalls vorzuschreibende Auflagen". Ebenso sollte auch gesetzlich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister verlangen kann, daß der Antragsteller ein Gutachten einer akkreditierten Stelle beibringt.

Abs. 3 Z 3 sollte wie folgt lauten: 'die Daten gemäß § 8 Abs. 3 und 5, statt der Kennzeichnung "ACEP-A" ist "genehmigtes Überprüfungsprogramm" zu verwenden und'.

#### Zu § 7:

Wie bereits zu § 3 bemerkt, wird hier der Antragsteller ausdrücklich genannt, weshalb in § 3 ebenfalls der Eigentümer verpflichtet werden sollte, die Antragstellung vorzunehmen.

In § 7 zweiter Satz wird angeordnet, daß der Bundesminister unter anderem von einem Gutachten gemäß § 6 Abs. 2 absehen kann, wenn der Antragsteller das Gutachten einer in § 3 Abs. 2 genannten Stelle beibringt, in dem diese bestätigt, daß die ursprünglichen Sicherheitskennwerte nicht unterschritten werden. Das zitierte Gutachten gemäß § 6 Abs. 2 sieht vor, daß darin festzustellen ist, daß keine geringere Sicherheit als bei einer Zulassung gemäß § 3 zu erwarten ist. Für den Verfassungsdienst ist nicht ganz klar, worin der Unterschied zwischen einem Gutachten gemäß § 6 Abs. 2 und der in § 7 zweiter Satz erwähnten Bestätigung liegt.

#### Zu § 8:

In Abs. 4 wird dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ein im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich weites Ermessen hinsichtlich der Erteilung einer Genehmigung eingeräumt.

In Abs. 4 zweiter Satz wird erstmals normiert, daß der Antragsteller ein Gutachten "auf eigene Kosten" beizubringen hat. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob er die

- 5 -

Gutachten, die er im Rahmen des Zulassungsverfahrens bzw. des eingeschränkten Zulassungsverfahrens zu erbringen hat, nicht ebenfalls auf seine eigenen Kosten beizubringen hat.

In Abs. 7 sollte nach dem Klammerausdruck " (§ 10)" eingefügt werden: "auf Verlangen".

In Abs. 8 wird vorgesehen, daß ein Eigentümer, der seinen Wohnsitz oder Hauptsitz in einem Land, das noch keine Vorschriften hinsichtlich der Überprüfung von Containern erlassen hat, sich den Bestimmungen dieses Paragraphen unterwerfen kann und insoweit einem Eigentümer mit Wohnsitz oder Hauptsitz im Inland gleichzuhalten ist. Wenn allerdings lediglich auf § 8 abgestellt wird, so bedeutet dies, daß dieser Eigentümer etwa nicht verpflichtet ist, seine Container einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Sofern diese Annahme zutrifft, stellt sich die weitere Frage, inwieweit § 8 auf diese Eigentümer angewendet werden kann, da diese Bestimmung auf erteilte Zulassungen Bezug nimmt.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob mit der Unterwerfungsmöglichkeit, die lediglich § 8 einbezieht, den völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprochen wird: Regel 2 der Anlage 1 zum CSC sieht in Abs. 4 nämlich vor, daß "fremde" Eigentümer das von der Verwaltung einer Vertragspartei, die bereit ist, als betroffene Vertragspartei zu handeln, vorgeschriebene oder anerkannte Verfahren anwenden. Diese Bestimmung dürfte von einer Unterwerfungsmöglichkeit unter das gesamte Verfahren ausgehen, die mit § 8 Abs. 8 des vorliegenden Entwurfes nicht gewährleistet erscheint.

Abs. 8 sieht weitere Bestimmungen für jene Eigentümer vor, die den Wohnsitz oder Hauptsitz in Österreich haben, allerdings ihre Container nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei des CSC überprüfen lassen. In diesem Falle muß der Eigentümer die Bestimmungen des § 8 anwenden und gegebenenfalls einen Antrag gemäß Abs. 4 stellen.

- 6 -

Zu dieser Regelung ist zunächst zu bemerken, daß gemäß Art. IV Abs. 3 CSC der Zulassungsantrag in jedem Vertragsstaat gestellt werden kann. Art. V CSC sieht weiters vor, daß die anderen Vertragsparteien die unter der Zuständigkeit einer Vertragspartei erteilte Zulassung anerkennen. Diese wird von den anderen Vertragsparteien als ebenso verbindlich angesehen wie eine von ihnen erteilte Zulassung. Gemäß Art. V Abs. 2 schließt jedoch keine Bestimmung dieses Übereinkommens die Anwendung innerstaatlicher Regelungen oder Gesetze oder internationaler Vereinbarungen aus, die zusätzliche bautechnische Sicherheitsvorschriften oder -prüfungen vorschreiben, für Container, die besonders für die Beförderung gefährlicher Güter gebaut sind oder für besondere Bauteile für Container zur Beförderung von flüssigem Massengut oder für Container, die auf dem Luftweg befördert werden.

Mit der Bestimmung des Abs. 8 zweiter Satz wird nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst gegen die völkerrechtliche Anerkennungspflicht verstoßen, da ein Eigentümer mit Sitz im Inland einen weiteren Antrag auf Genehmigung zu stellen hat, obwohl er bereits die Zulassung durch eine andere Vertragspartei des CSC erlangt hat. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die Bestimmung des Abs. 8 zweiter Satz nicht unter den Ausnahmetatbestand des Art. V Abs. 2 CSC fällt.

In Abs. 9 wird entgegen dem Legalitätsgrundsatz des Art. 18 B-VG eine zu weitgehende Ermächtigung des Bundesministers vorgesehen (vgl. "welche weiteren Voraussetzungen").

Zu § 9:

In Abs. 1 wird der Begriff "deren Leute" verwendet. Zur Klarstellung sollte hier ausdrücklich normiert werden, welche Personen darunter zu verstehen sind (Arbeitnehmer?).

- 7 -

Zu § 11:

Nach dem letzten Satz des § 11 kann die Zulassung ohne weiteres Verfahren entzogen werden, wenn die Anzeige nicht fristgerecht erfolgt. Das alleinige Abstellen auf das fristgerechte Einlangen der Anzeige erscheint im Hinblick auf den Gleichheitssatz bedenklich; so würden nämlich auch Zustellfehler, die dem Eigentümer nicht zuzurechnen sind, zum Verlust der Zulassung führen und damit sachlich nicht zu rechtfertigende Härten nach sich ziehen.

Zu § 13:

In Abs. 2 zweiter Satz sollte es lauten: "... so ist vom Ausspruch des Verfalls abzusehen".

Weiters ist zu dieser Verfallsbestimmung zu bemerken, daß sich aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst folgende verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitssatz ergeben:

Der Verfassungsgerichtshof vertritt zum Institut des Verfalls die Auffassung, daß es sich dabei um eine Strafe handelt. An Regelungen betreffend Maßnahmen, bei denen der Strafcharakter andere allenfalls damit sonst verfolgten Zwecke überwiegt, sei allerdings im Hinblick auf das Gebot der Sachlichkeit die Forderung zu stellen, daß die Strafe des Verfalls in einem angemessenen Verhältnis zur Schuld und zur Höhe des Wertes der den Gegenstand einer strafbaren Handlung bildenden Ware zu stehen habe (vgl. etwa VfSlg. 9901/1983; VfGH 3.10.1985, G 172/84; 13.6.1986, G 1/86).

Im vorliegenden Fall wird in § 13 Abs. 2 zweiter Satz zwar auf die Strafhöhe Bezug genommen, nicht jedoch auch auf die Schuld. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Schuld unter den Begriff "Bedeutung der Tat" subsumiert werden kann.



- 8 -

Zu § 14:

Es stellt sich die Frage, ob mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mit 1. Juli 1995 tatsächlich - im Sinne der Erläuterungen zu dieser Bestimmung - eine ausreichende Legisvakanz vorgesehen wird.

Der erste Satz des § 14 sollte entsprechend der legislatischen Praxis lauten: "... tritt mit ... in Kraft."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. März 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

